

A U S F E R T I G U N G

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)
vom 19.09.2011,
zuletzt geändert am 25.09.2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten am 25.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer beschlossen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

§ 3 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer wird um Nummer 5. erweitert:

5. Wohnungen, die von öffentlichen oder mildtätigen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Dies sind Träger welche bei behinderten Menschen betreuerisch, erzieherisch, pflegerisch, schulisch tätig werden. Des Weiteren fallen auch hierunter Träger die dem Zweck der Begleitung, Ausbildung und Förderung von Menschen mit Behinderung dienen.

§ 7 der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt 25 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Abs. (4) der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erhält folgende neue Fassung:

(4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weingarten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.